

Arbeitsgemeinschaft der Patentanwaltskammer
2. Termin, Referat D

Wiedereinsetzung, Schutzdauer,
Erlöschen des Patents

Wiedereinsetzung, Schutzdauer, Erlöschen des Patents

I. §123 PatG - Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

1. Anwendung

Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nur dann möglich, wenn man ohne eigenes Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist (vor Patentamt od. Patentgericht) einzuhalten, und wenn das Versäumen der Frist unmittelbar einen Rechtsnachteil zur Folge hat.

Ausnahmen:

- Frist zur Einspruchserhebung
- Frist zur Zahlung der Einspruchsgebühr
- Frist zur Beschwerdeeinlegung
- Frist zur Zahlung der Beschwerdegebühr
- Frist zur Inanspruchnahme einer Priorität bei Anmeldungseinreichung
- Frist zur Einreichung eines Antrags auf Weiterbehandlung
- Frist zur Zahlung der Weiterbehandlungsgebühr

Wiedereinsetzung, Schutzdauer, Erlöschen des Patents

2. Voraussetzungen der Wiedereinsetzung:

- Wiedereinsetzungsantrag muss innerhalb von 2 Monaten nach tatsächlichem Wegfall des Hindernisses in Schriftform (auch hilfsweise) beantragt werden; 2 Wochen Frist vor BGH
- antragsberechtigt ist nur der den Rechtsnachteil Erleidende, also der legitimierte Inhaber des wiederherzustellenden Rechts
- Wiedereinsetzungsantrag muss eine umfassende Begründung enthalten, die bei Antragsstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen ist
- versäumte Handlung muss innerhalb der Wiedereinsetzungsantragsfrist nachgeholt werden

Wiedereinsetzung, Schutzdauer, Erlöschen des Patents

3. Besonderheiten:

- gebührenfrei
- Wiedereinsetzung bei Versäumnis der Wiedereinsetzungsantragsfrist möglich
- Wiedereinsetzungsantrag und Nachholen der versäumten Frist müssen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist erfolgen
- Wiedereinsetzung ist von Amts wegen ohne Antrag möglich, wenn die versäumte Handlung fristgemäß nachgeholt wird
- Wiedereinsetzung ist unanfechtbar
- die über die nachgeholte Handlung beschließende Stelle beschließt ebenfalls über den Wiedereinsetzungsantrag
- gutgläubige „Verletzer“ in der Zeit zwischen Erlöschen des Patents und der Wiedereinsetzung sind befugt, den Patentgegenstand weiterzubnutzen

Wiedereinsetzung, Schutzdauer, Erlöschen des Patents

4. Wesentliche Unterschiede PatG - EPÜ 2000

- Wiedereinsetzung gemäß EPÜ 2000 generell möglich bei allen Fristen, die von der Weiterbehandlung ausgeschlossen sind
- Wiedereinsetzung gemäß EPÜ 2000 bei Versäumnis der Wiedereinsetzungsfrist nicht möglich
- Wiedereinsetzung gemäß EPÜ 2000 grundsätzlich durch Beschwerde anfechtbar
- Wiedereinsetzung gemäß EPÜ 2000 von Amts wegen nicht vorgesehen
- Vorliegen einer Wiedereinsetzungsgebühr bei der Wiedereinsetzung gemäß EPÜ 2000

Wiedereinsetzung, Schutzdauer, Erlöschen des Patents

5. Weiteres Mittel bei Versäumen einer Frist:

§123a - Weiterbehandlung

- bei Zurückweisung der Patentanmeldung nach Versäumen einer vom Amt gestellten Frist mittels schriftlichen Antrag durch Anmelder und Nachholen der versäumten Handlung anwendbar (i.V.m. Gebührenzahlung)
- Frist der Antragseinreichung von einem Monat nach Zustellung der Zurückweisungsentscheidung
- verschuldensunabhängig
- Versäumen der Weiterbehandlungsfrist und der Gebührenzahlungsfrist nicht wiedereinsetzbar

Wiedereinsetzung, Schutzdauer, Erlöschen des Patents

II. §16 PatG - Patentdauer, Zusatzpatent

1. Schutzdauer eines Patents

Die Schutzdauer eines deutschen Patents (Anmeldetag nach dem 1.1.78) beträgt 20 Jahre ab dem Tag, der auf die Anmeldung der Erfindung folgt. Die Patentschutzdauer beginnt mit der Patenterteilung und endet mit dem Zeitablauf.

2. Zusatzpatent

- dient zur Förderung der Offenbarung von Weiterentwicklungen
- Gegenstand des Zusatzpatents muss eine Verbesserung oder weitere Ausbildung des Gegenstands der im Hauptpatent geschützten Erfindung sein, der neu und erfinderisch ist
- Zusatzpatent ist von Jahresgebühren befreit
- Antrag muss innerhalb von 18 Monaten nach dem Anmelde- oder Prioritätstag der Hauptanmeldung schriftlich eingereicht werden
- Zusatzpatent kann erst nach Erteilung des Hauptpatents erteilt werden

Wiedereinsetzung, Schutzdauer, Erlöschen des Patents

III. §20 PatG - Erlöschen des Patents

1. Gründe für das Erlöschen eines Patents:

- Verzicht mittels schriftlicher Erklärung des Patentinhabers (ex nunc); möglich für einzelne vollständige Patentansprüche
- nicht rechtzeitige Erfinderbenennung (ex nunc)
- nicht rechtzeitige Zahlung der Jahresgebühr oder des Unterschiedsbetrags (ex nunc)
- Ablauf der Schutzdauer (ex nunc)
- Widerruf des Patents (ex tunc)
- Nichtigklärung des Patents (ex tunc)

2. Sonderfall

Bei Erteilung eines identischen europäischen Patents für die BRD kommt es ex nunc zum Verlust der Wirkung des deutschen Patents gemäß §8(1) IntPatÜG).